

2 BvR 722/11 vom 05.05.2011

Beigesteuert von
Mittwoch, 4. Mai 2011

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen, weil sie keine Aussicht auf Erfolg hat (vgl. BVerfGE 90, 22 ; 96, 245).

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen, weil sie keine Aussicht auf Erfolg hat (vgl. BVerfGE 90, 22 ; 96, 245).

Lesen Sie mehr in der Original-Quelle ...